

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach unter dem Nahmen Unsers apanagirten unwürdigen Bruders Christian Ludewigs, auf Anstifften und durch Direction des bey ihm sich aufhaltenden Lüneburgischen Rath Pichlers, imgleichen einiger Unserer sich mit ihnen zusammen rottirten aufrührischen Edelleüte, insonderheit des Oertzen und Petersdorffen, eine boßhafftige Schand- und Läster-Schrift, Sub dato den 24. May a. c. durch öffentlichen Druck, ans Tages-Licht gebracht worden ... : Gegeben Wismar, den 13. Juny 1737.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1737?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887567614>

Druck Freier  Zugang



**Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.**

Sinnach unter dem Nahmen Unseres apanagirten unwürdigen Bruders Christian Ludewigs, auf Anstifften und durch Direction des bey ihm sich aufhaltenden Lüneburgischen Rath Richters, ingleichen einiger Unserer sich mit ihnen zusammen rottirten aufrührerischen Edelleute, insonderheit des Dersen und Petersdorffen, eine hochhabtliche Schand- und Laster-Schrift, Sub dato den 24. May. a. c. durch öffentlichen Druck, ans Tages-Licht gebracht worden, worinne Uns dieses vermaledeyete Complot, wegen des in Unseren Landen, vor einigen Jahren unümbgänglich nöthig veranlasseten allgemeinen Aufboths, wider die von ihnen, durch die verdamulichste Wege, und Corruptiones, ausgebrütete unstatthafte und nichtige Commision, und zur Unterstützung derselben, Friedbrüchig- und verrätherischer weise eingeführte Landes-Berwüster, einer unrechtmäßigen Widersetzlichkeit gegen Ihre Kayserl. Majestät Verordnungen, und daher unschuldig vergossenen Menschen-Bluts, Ehr- und Gewissenlos zu beschuldigen, erfrechet, hiernächst Unsere getreue Unterthanen, von der gegen Uns ihnen obliegenden unauf lößlichen Verbindlichkeit zur Treue und Gehorsam, mit Beracht- und Hindern-Ansetzung GOTT und Menschen schuldiger Pflichten, sündlichst abzuleiten trachtet, anerkennen Wir, in Kraft der Sonnenklaren und unümbstößlichen Reichs-Grund-Gesetze, in dem Uns, nebst anderen übralten Reichs-Fürsten zustehenden freyen und unümbchränckten exercitio des Juris Superioritatis Territorialis, unter keinerley Vorwand von Resolutionen, Commissionen, Rescripten, Decreten, und wie es anders nahmen haben mag, turbiret werden können, oder sollen, welches alles für unkräftig, null und nichtig, an sich todt und abgethan, von Kayserl. Majest. in der von Ihre Heiligkeit beschworenen Wahl-Capitulation, und dem gesambten Reiche, zum voraus, ein vor allemahl, declariret worden, woher vernunftmäßig erfolget, daß alles, was wider Unsere Landes Fürstl. Hoheit von einigen Unserer ungetreuen und wideripensigen Unterthanen, und sich damit conjugirten Friedbrechern unternommen, nun und zu ewigen Zeiten, für lauter criminelle conspirationes und feindliche invasiones zu achten, und durch die angezogene nichtige Reichs-Hoff-Raths Erkendtniße, nimmermehr sich justificiren lassen, mithin Uns als euserst beleidigtem Theile und unstreitigem Regierenden Landes-Fürsten und Herrn, das von GOTT verlebene, und aus der Natur der Landes-Fürstlichen Hoheit herfließende Mittel, des Landes Aufboths und Heeres-Folge, solche oppresiones dadurch von Uns und Unseren Landen abzukehren, keines weges denegiret, und als unzulässig angesehen werden können, welcherhalben Wir Unsere getreue Unterthanen, auf die in vorigen Jahren nach und nach, zu deren Gewissens-Bestärkung erlassene Manifeste, insonderheit die den 1sten Decembr. 1732. und 23ten May. 1733. ergangene und publicirte Patente, auch fürnemlich die darinn angeführte Reichs-Sakungen, hiemit Fürst gnädigst remittiren und verweisen: So haben Wir Unserem höchsten Obrigkeitlichen Amte und Pflichten nach, abermahl keinen Anstand nehmen wollen und mögen, Unsere gesambte Fürstliche Collegia, Civil- und Militair-Bediente, Beamte und Pensionarien von Domainen, auch die getreue von der Ritterschafft, ingleichen Bürgermeistere, Stadt-Boigte, Gerichte und Räte, Ehren Superintendenten, Präpositos, Pastores, und übrige zur Clerisey gehörige, so dann gesambte Bürgerschafften, Gewercke, Worthaltere, Ausschüße, Zünfte, Gilden, Ämpter und Einwohnere in denen Städten, nicht weniger sämptliche Schulken, Bauer- und Einliegerschafften auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein alle und jede Unserer Herkog-Fürstenthümer und Lande, Lehn-Leute, Unterthanen und Eingeseßene, von was Stande, Würde, Gewerbe, und Wesen sie immer seyn mögen, Gnädigst und Fürst Väterlich, auch höchst ernstlich zu ermahnen, diesen von Feinden und Infamen criminellen Verbrechern aus einem verwundeten sich selbst anklagenden, und vor der Rache GOTTES und in denen Reichs-Gesetzen enthaltene Straffe, erzitternden Gewissen, entstandenen und in solcher Angst hervorgesuchten Verleitungen, so wenig als der versüßnerischen alten Schlange, einiges Gehör zu verleihen, und dadurch ihnen ein unauf lößliches Brandmahl anzuhängen, sondern nach GOTTES überall herrschenden Geboten, Uns ihrem alleinigen Regierenden Landes-Fürsten und Herren, zu ihrer eigenen Gemüths-Ruhe und Befriedigung mit Gut und Blut, beständig fernermhin getreu zu verbleiben, auch bey GOTT gefälliger Zeit und Gelegenheit, Uns, ihr liebes Vaterland, Weib und Kind, von dem bis anhero in diesen Landen unerhörten Bedruck und unerträglichem Joch, mit treulich vereinigten und zusammen gesetzten Kräften, suchen zu befreyen, wobey sie selbst überzeuget seyn werden, daß das hieraus entstehende Ubel auf Unserer Herrsch-Raub und Blut-begieriger und durch die Reichs-Fundamental-Gesetze zu Acht und Bann verdamnter Feinde, und höchst criminellen Verbrecherer, als Urheberer derselben, eigene Scheiteln in Zeit und Ewigkeit einzig und allein, zurück fallen müsse, dagegen sie als redliche Unterthanen, bey aller Welt, und denen Nachkommen ein immerwährendes löbliches Andencken ihrer Treue und Beständigkeit sich stützen werden; Gebieten und Befehlen auch hierauf allen vorermeldeten Unseren Unterthanen, wes Standes, Würden und Conditionis dieselben seyn, gnädigst, und bey Unserer höchsten Fürstlichen Ungnade, die Eingangs erwehnte gegen aller übralten Reichs-Stände höchste Autorität, Würde und Gerechtsahme lauffende, von Kayserl. Majest. in Dero heiligkeit beschworenen Wahl-Capitulation, bey Erhaltung der höchsten Reichs-Würde, auf ewig vernichtigte, und nach denen übrigen klaren Reichs-Gesetzen, worinnen dergleichen Friedbrechere zu Acht und Bann und anderen poenen verdamnt sind, gänglich zu verbannende Schrift, aller Ohrten, wo sie selbe antreffen, zu Händen und Gesichte bekommen, abzuthun, weg zunehmen, und zu fernerer gerechtesten Verordnungen an Unsere Fürstliche Regierung unterthänigst-gehorsamst alsobort einzusenden. Wornach sich also ein jeder zu richten hat.

Urkundlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktam Fürstlichen Insiegel. Gegeben Wismar, den 13. Juny. 1737.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L. S.)

1737, 13 Junii.



MK-4060. (32) ⁶.

13. Junii. 1737.

